



Amt der Wiener Landesregierung
MA 22 | Dresdner Straße 45
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
wien.gv.at

MA22 – 741093/2024
ARGE Oberes Hausfeld
Änderung des Städtebauvorhabens Oberes Hausfeld
Verfahren nach § 18b UVP-G 2000

Kundmachung des Antrages nach § 18b UVP-G 2000 betreffend das Städtebauvorhaben „Oberes Hausfeld“

1. Gegenstand des Antrages

Den Mitgliedern der ARGE Oberes Hausfeld bestehend aus der Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft "Wien-Süd" eGenmbH; MIGRA Gemeinnützige Wohnungsges.m.b.H.; NEUE HEIMAT Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsges.m.b.H.; „Wiener Heim“ Wohnbaugesellschaft m.b.H.; EGW Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH; SCHWARZATAL Gemeinnützige Wohnungs- & Siedlungsanlagen GmbH; Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH; „Heimbau“ Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. mit beschränkter Haftung; HAUSFELD Projektentwicklung GmbH; Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung; ARWAG Bauträger GmbH; KALLCO Development GmbH & Co KG; Mischek Bauträger Service GmbH; Wüstenrot Oberes Hausfeld GmbH; PHF Immobilien GmbH; BT drei Hausfeld GmbH; BT vier Hausfeld GmbH; Österreichisches Volkswohnungswerk, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der ÖVW Bauträger GmbH wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. September 2023, Zl. 601194-2023, die Genehmigung für das Städtebauvorhaben Oberes Hausfeld gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 18 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, erteilt.

Die oben genannten 19 Mitglieder der ARGE Oberes Hausfeld, alle vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellten am 21. Mai 2024, eingelangt am 27. Mai 2024, bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für **Änderungen des Städtebauvorhabens Oberes Hausfeld** gemäß § 18b UVP-G 2000.

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind die Änderungen von der genannten UVP-Behörde dahingehend zu prüfen, ob sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP G 2000 nicht widersprechen.

2. Beschreibung der Änderung des Vorhabens

- Entfall des Buskorridors durch den zentralen Park auf Basis des abgeänderten Plandokuments 8186G.
- Reduktion der Gesamtstellplatzanzahl 2.439 Stellplätze um 87 Stellplätze auf 2.352 Stellplätze.
- Vollständige Besiedelung/Realisierung des Vorhabens im Jahr 2030 ohne Bedingung der erfolgten Herstellung und Verkehrsfreigabe der S1 – Spange Seestadt Aspern und der S1 Wiener Außenring Schnellstraße Knoten Schwechat bis Knoten Süßenbrunn.

Details können den Einreichunterlagen entnommen werden.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Der Antrag und die Einreichunterlagen **liegen bis einschließlich 30. April 2026** beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien – Umweltschutz (als Behörde und für die Standortgemeinde), 1200 Wien, Dresdner Straße 45, Anmeldung 3. Stock, Zimmer 3.28,

Montag bis Donnerstag, 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie
Freitag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

HINWEIS: Die Einsichtnahme ist nach **telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: +43 1 4000 73610) möglich.

Weiters stehen Ihnen der **Antrag** und die **Einreichunterlagen** zur Änderung im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse als **Download** zur Verfügung:

<https://cloud.wien.gv.at/ecs/index.php/s/FBTEbTW36NmY9DR>

Passwort: Ok*K*,? =

4. Hinweise

Den von dieser **Änderung betroffenen Beteiligten** gemäß § 19 UVP-G 2000 wird hiermit gemäß § 18b Z 2 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben. Sie können innerhalb der obgenannten Frist bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, schriftliche Einwendungen erheben. Beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht bis 30. April 2026 schriftliche Einwendungen erheben!

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Wiener Landesregierung im Weg der Stadt Wien - Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird den **Parteien** des mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. September 2023, Zl. 601194-2023, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens Gelegenheit eingeräumt, innerhalb der obgenannten Frist Stellung zu nehmen.

4. Großverfahren sowie künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren als **Großverfahren** gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 durchgeführt wird und künftige **Kundmachungen** und **Zustellungen** in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

5. Kundmachung im Internet

Die Kundmachung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>.

Rechtsgrundlagen: § 9a iVm § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 18b Z 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025 sowie § 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025

Wien, am 19. März 2026
Für die Wiener Landesregierung
Mag. Christina Eder